

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Telefax: 0512/508-3455

E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

Errichtung „[REDACTED]alm“ – Berufung

Geschäftszahl U-13.899/5

Innsbruck, 11.01.2006

BERUFUNGSERKENNTNIS

Mit Schreiben vom 13.06.2005 hat die [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung des Projektes „[REDACTED]alm und Pistenkorrekturen 2005“ gestellt.

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte hat mit Bescheid vom 04.11.2005, Zahl IV-43105/20, die naturschutzrechtliche [Spruchpunkt A] und die forstrechtliche [Spruchpunkt B] Bewilligung für das Projekt „[REDACTED]alm und Pistenkorrekturen 2005“ nach Maßgabe der befundgemäßen Beschreibung und signierten Plansatzes, erstellt von der [REDACTED] GmbH vom 18.02.2005, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen Spruchpunkt A dieses Bescheides hat der Landesumweltanwalt von Tirol mit Schriftsatz vom 21.11.2005, Zahl LUA-8-5.1/115, binnen offener Frist Berufung erhoben und beantragt, die Berufungsbehörde möge den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Naturschutzbehörde I. Instanz zurückverweisen.

SPRUCH:

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde II. Instanz entscheidet über die Berufung des Landesumweltanwaltes von Tirol gegen Spruchpunkt A des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 04.11.2005, Zahl IV-43105/20, gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 10/2004, wie folgt:

Die Berufung des Landesumweltanwaltes von Tirol vom 21.11.2005, Zahl LUA-8-5.1/115, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 04.11.2005, Zahl IV-43105/20, wird als

unbegründet abgewiesen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180,-- zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

Begründung:

1. Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 13.06.2005 hat die [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung des Projektes [REDACTED] "alm und Pistenkorrekturen 2005" gestellt.

Nach Abwicklung des Ermittlungsverfahrens hat die Bezirkshauptmannschaft Reutte mit Bescheid vom 04.11.2005, Zahl IV-43105/20, unter Spruchpunkt A die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung des [REDACTED] "alm und Pistenkorrekturen 2005" nach Maßgabe des vorgelegten Projektes und unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Begründet wurde die Erteilung der naturschutzrechtliche Bewilligung zusammengefasst damit, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung

aufgrund des öffentlichen Interesses an einem zeitgemäßen und wintersicheren Skischulbetrieb zu erteilen war.

Binnen offener Frist hat der Landesumweltanwalt von Tirol mit Schreiben vom 21.11.2005, Zahl LUA-8-5.1/115, Berufung erhoben und darin zusammengefasst vorgebracht, dass eine zufriedenstellende Erhebung aus schutzwaldtechnischer Sicht unterblieben sei und damit das Ermittlungsverfahren mangelhaft geblieben sei. Weiters sei der Transport der Kinder in das Anfängerskigebiet sehr problematisch und es seien sicherheitstechnische Nebenbestimmungen nicht vorgeschrieben worden. Außerdem sei aufgrund der Aufsummierung der großen Umgestaltungen im Rahmen der Bauprojekte der letzten Jahre für die Schutzgüter des TNSchG 2005 und insbesondere für das Landschaftsbild große Beeinträchtigungen gegeben.

Mit Schreiben vom 20.12.2005 hat der Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern, eine Stellungnahme abgegeben.

2. Die Berufungsbehörde hat hiezu erwogen wie folgt:

- 2.1. Gemäß § 6 bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften unter anderem folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:
- e) die Errichtung von Sportanlagen wie Skipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätze und dergleichen, sowie von Anlagen zur Erzeugung von Schnee;
 - f) die Änderung von Anlagen nach lit. a bis e, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 berührt werden, sowie jede über die Instandhaltung oder Instandsetzung hinausgehende Änderung einer bestehenden Anlage im Bereich des Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen.

§ 29 Abs. 1 lit. 1 TNSchG 2005 besagt, dass eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen ist, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen.

Im Hinblick auf die eben zitierten Bestimmungen hat die Erstbehörde zusammengefasst folgende Feststellungen getroffen:

Bei Verwirklichung des gegenständlichen Projektes ist auf Dauer gesehen mit mittleren Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, während der Bauzeit, jedoch mit starken Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu rechnen.

Die Erstbehörde hat somit das gegenständliche Projekt zu Recht als bewilligungspflichtige Maßnahme im Sinne des § 6 lit. e und lit. f TNSchG 2005 qualifiziert. Aufgrund der mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes ist daher eine Interessensabwägung nach § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 vorgenommen worden.

- 2.2. Der Landesumweltanwalt bringt in seiner Berufung vor, dass zufriedenstellende Erhebungen aus schutzwaldtechnischer Sicht unterblieben seien. Eine Interessensabwägung könne erst dann erfolgen, wenn das Ausmaß an Schutzfunktion, das der Wald im projektsgegenständlichen Gebiet erfülle, feststeht und damit das öffentliche Interesse am Erhalt desselben gegen jenes am

Wirtschaftswachstum verrechnet werden könne. Insbesondere aber sei an diese Bestimmung die Beurteilung geknüpft, ob das Verbot gem. Artikel 13 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll, wonach Bergwälder mit hoher Schutzfunktion an Ort und Stelle zu erhalten seien, zur Anwendung komme.

Aus der Stellungnahme des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern, vom 20.12.2005 geht hervor, dass ein Großteil des ehemals vorhandenen Bewuchses im Bereich des geplanten Kinderlandes [REDACTED]alm durch Windwürfe stark in Mitleidenschaft gezogen worden sei, sodass die Fläche nunmehr als gering bestockt zu betrachten sei. Das Gelände selbst sei durch Wildbäche, Lawinen oder Steinschläge nicht betroffen. Auch sei bei einer Umgestaltung des Geländes nicht zu erwarten, dass aus diesem Bereich ein stärkerer Oberflächenabfluss als bisher stattfindet. Durch den anstehenden Fels sei zu erwarten, dass auch in Zukunft das Niederschlagswasser versickere und nicht auf bereits bestehende Pistenflächen abrinne. Auch nach der Errichtung des Kinderlandes sei zu erwarten, dass die Skifahrer auf der vorhandenen Piste, sowie die Skianfänger im Kinderland [REDACTED]alm, vor Elementargefahren wie Lawinen, Geröllbildung und Hangrutschungen noch ausreichend geschützt sind.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich in nachvollziehbarer Weise, dass keine Bedenken aus sicherheitstechnischer Sicht gegen das geplante Vorhaben bestehen. Durch die Errichtung des Kinderlandes [REDACTED] sind keine negativen Auswirkungen auf das Gelände zu erwarten.

Aus diesem Grund sind die Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung und Sport nicht, wie vom Landesumweltanwalt gefordert, in Bezug auf die Sicherheit für die Skianfänger zu ergänzen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 1 3. Teilsatz Protokoll „Bodenschutz“ wirken die Vertragsparteien in geeigneter Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt werden. Im Rahmen des erstbehördlichen Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass die für das Kinderland [REDACTED]alm zu rodende Waldfläche im Waldentwicklungsplan, Teilplan Bezirksforstinspektion Reutte, in einer Funktionsfläche mit der Kennziffer 312 eingetragen ist. Somit besitzt der gegenständliche Waldbereich Schutzfunktion, sodass die zitierte Bestimmung des „Bodenschutzprotokoll“ der Alpenkonvention anzuwenden war.

Die erstinstanzliche Interessenabwägung hat nunmehr zu Recht ergeben, dass durch die geplanten Maßnahmen nur geringe nachteilige Auswirkungen auf die Forstkultur bzw. angrenzende Waldbestände zu erwarten sind und öffentliche Interessen vorliegen, welche überwiegend für die Erteilung der gegenständlichen Bewilligung sprechen.

Um den Forderungen der Alpenkonvention gerecht zu werden, wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

- 2.3. Der Landesumweltanwalt verweist im Rahmen seiner Berufung darauf, dass zeitgemäße Anfängerskigebiete vorzugsweise dort gebaut würden, wo schwächere Skifahrer Zubringer wie Skillifte und Seilbahnen entbehren könnten, weil auf diese Weise zusätzliche Unsicherheitsfaktoren hintangehalten werden könnten.

Dazu hat der sportfachliche Amtssachverständige im erstinstanzlichen Verfahren bereits ausgeführt, dass bei Einhaltung der Beförderungsrichtlinien eine sichere Beförderung der Kinder zum geplanten Kinderland [REDACTED]alm gegeben sei. Weiters komme es nach Ansicht des sportfachlichen Amtssachverständigen bei Errichtung des Kinderlandes [REDACTED]alm zu Verbesserungen, da das Gelände besser für den Skischul- und Kinderbetrieb wie beim bestehenden Skischulgelände beim Liftle geeignet sei, zwei getrennte Pistenbereiche sehr hohe Sicherheit gewährleisten, die Abgrenzung zu den bestehenden Pisten gegeben sei und ein eigenes Gebäude mit sanitären Anlagen zum Aufwärmen errichtet werde.

Somit steht für die Berufungsbehörde fest, dass ein geeigneter Standort für das geplante Kinderlandes [REDACTED]alm für Kinder und Skianfänger gegeben ist.

- 2.4. Der Landesumweltanwalt bringt in der Berufung vor, dass im Zuge des Projektes zwischen den beiden Anfängerskipisten eine bis zu 9 m hohe Felsböschung errichtet werden solle. Diesbezüglich seien im Bescheid selber lediglich ökologische und landschaftsplanerische Nebenbestimmungen formuliert worden. Jedoch könne ohne die Vorschreibung sicherheitstechnischer Nebenbestimmungen nicht nachvollzogen werden, wie diese hohe Felsböschung den Sicherheitsanforderungen eines Anfängerskigebietes genügen solle.

Die gegenständlichen Vorschreibungen entstammen dem naturkundlichen und forstfachlichem Gutachten und wurden vollständig in den erstinstanzlichen Bescheid aufgenommen. Weitere Vorschreibungen wurden von den beigezogenen Amtssachverständigen nicht für notwendig befunden.

Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 02.06.2005, Zahl 2004/07/0039) kann ein Gutachten eines Amtssachverständigen in seiner Beweiskraft nur ein gleichwertiges Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene bekämpft werden. Substanzierte und fachlich begründete Einwendungen seitens des Landesumweltanwaltes sind nicht erfolgt. Entsprechend begründete Anhaltspunkte über die vorgebrachte Mangelhaftigkeit sind dem Vorbringen nicht zu entnehmen.

- 2.5. Der Landesumweltanwalt führt weiters aus, dass sich aufgrund der Aufsummierung der großen Umgestaltungen im Rahmen der Bauprojektes der letzten Jahre für die Schutzgüter des TNSchG 2005 und insbesondere für das Landschaftsbild große Beeinträchtigungen ergeben hätten. Dies werde auch vom naturkundlichen Amtssachverständigen bestätigt.

Dazu ist auszuführen, dass es sich bei der Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und der dafür notwendigen Interessensabwägung um eine Einzelfallbetrachtung handelt. Von der Behörde ist jedenfalls zu prüfen, ob das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 beeinträchtigt bzw. ob andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegt. Entsprechend den schlüssigen und unwidersprochenen Feststellungen des naturkundlichen Amtssachverständigen kommt es beim gegenständlichen Vorhaben zu auf Dauer

gesehen mittleren Beeinträchtigung der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005.

- 2.6. Die Berufungsbehörde gelangt, der Erstbehörde beipflichtend, zur Auffassung, dass das Interesse an der Durchführung des gegenständlichen Projektes die Naturschutzinteressen überwiegt. Dies ergibt sich hauptsächlich daraus, dass zwar die Beeinträchtigungen von Naturschutzinteressen ein mittelschweres Ausmaß erreichen, der gegenständliche Bereich jedoch kein unberührtes Stück Natur, sondern ein touristisch intensiv genutztes Gelände (Pisten, Straßen, Gebäude, Sessellift) ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.